deutung oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu führen sind

Zutreffend hat der Verteidiger des BL ausgeführt, daß dieser bis her «nur» wegen Beutzes kinderpornografischer Schriften i Sid 1 184 Abs. 5 S 2 SiGB senurtealt worden ast und somet die ihm zur List gelegte Straftat durch Speicherung auf einem PC oder einem sonstigen Medium begangen hat, wobei er keine DNA Spuren absondert. Folglich könne auch die Speicherung von DNA Mustern nicht zur Aufklärung künftiger gleichgelagerter Taten besträgen. Zwar ist auch anerkannt, daß Anordnungen gem. 44 81 f. 81 g und 162 Abs. 1 StPO dann erfolgen können, wenn sich aus der Personlichkeit des Täters bzw. dem Tatnachverhalten ergibt daß sich die Anlaßtat i S der Fortichreibung typischerweise zu einer der Straftaten von erheblicher Bedeutung, welche ka talogwene im DNA Identitätsfeststellungsgesetz aufgelistet sind oder zu einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausweitet, welche auch mit der Linwirkung auf eine drit te Person einhergeht, so daß hei Speicherung des DNA-Mu sters die Aufklärung künftiger Straftaten ermöglicht wird

Derartige Anhaltspunkte ergeben sich sedoch im konkret zu ent sehendenken Fall nicht. Die Taten, die der oben erwähnten Verurteilung durch dis AG-Traunstein s. 2.4. 2004 zugtunde lagen, haben sich im September 2002 abgespielt. Seit diesem Zeitpunkt ist sich, 427 im die einem hier in Friehenung getiesen, indhex haben sich keine erneuten Straftaten gegen die sexuelle Selbabestimmung feststellen lassen.

Ex finden sich somit im konkret zu entscheidenden Einzelfall keinerlei Hinweise dafür, daß der Bl. kunftig der Verurteilung zugrunde liegende gleichgelagerte Straftaten begeht und sogar dazüber hinzusigehende, die mit der Einwirkung auf eine dritte Person und gegen deren sexuelle Schnibestimmung einhergeben.

Mitgeteilt von RA Claus Pinkerneil, München

StPO § 141 Abs. 3

(Beiordnung eines Pflichtverteidigers auf Antrag der Staatsanwaltschaft)

Stellt die Staatsanwaltschaft nach Abschluß der Ermittlungen einen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, ist dessen Bestellung nach § 141 Abs. 3 S. 3 StPO obligatorisch.

LG Braunschweig, Beschl. v. 17. 4. 2007 – 3 Qs 32/07

* Aus den Gründen: I. Die StA Braunschweig erhob gegen den Bf. und Angesch. am 11. 2. 2007 Anklage wegen Körperverletzung. Unter demselben Datum verfügte die StA Braunschweig unter Ziff. 2 »Die Ermittlungen sind abgeschlossen« und legte unter Ziff. 6 der Verfügung die Akten dem AG Goslar u. a. mit dem Antrag vor, dem Bf. einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Im Schreiben der StA v. 16. 2. 2007 an das AG werden dann Bedenken gegen die Pflichtverteidigerbestellung erhoben. Mit Beschl. v. 20. 2. 2007 lehnte das AG Goslar den Antrag des Bf. auf Bestellung seines Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger ab. Das AG verweist in seinem Beschl. darauf, daß die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO nicht vorliegen. Hiergegen hat der Angesch. Beschwerde eingelegt.

II. Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg

Ein Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers kann nicht abgelehnt werden, wenn er nach Abschluß der Ermittlungen gestellt oder wiederholt wird. Die Bestellung ist nach § 141 Abs. 3 S. 3 StPO obligatorisch, wenn ein Antrag der StA vorliegt. Der Antrag bindet also das Gericht, sobald der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt ist (vgl. *Lüderssen*. in: LR, StPO, 25. A., § 141 Rdnr. 23; *Rie*β, NJW 1975, 81, 85). So liegt der Fall hier. Da die StA bereits am 11. 2. 2007 unter Ziff. 2 verfügte »Die Ermittlungen sind abgeschlossen« und unter Ziff. 6 die Akten dem *AG Goslar* u. a. mit dem Antrag vor-

legte, dem Bf. einen Pflichtverteidiger zu bestellen, konnte das AG die Pflichtverteidigerbestellung nun nicht mehr ablehnen. Unerheblich ist auch, daß die StA selbst später Zweifel an den Voraussetzungen der Pflichtverteidigerbestellung hatte. Dies ist für die Auslegung des § 141 Abs. 3 S. 3 StPO nicht maßgeblich; denn die rechtlichen Folgen eines Abschlußvermerks bleiben etwa auch dann bestehen, wenn weitere Ermittlungen vorgenommen werden müssen (Meyer-Goßner, StPO, 48. A., § 169 a Rdnr. 2). Damit muß auch bei unveränderter Sachlage – wie hier – allein der Zeitpunkt des Abschlußvermerks für die rechtliche Folge des § 141 Abs. 3 S. 3 StPO entscheidend sein.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

GVG § 76 Abs. 2: StPO § 222 b Abs. 1

(Vorschriftwidrige Besetzung der Strafkammer mit nur zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden)

Eine Strafkammer ist mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden vorschriftswidrig besetzt, wenn Umfang und Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichten naturendig machen. Dies ist bei umfangreichen Tatsarwürfen mit einer Vielzahl zu vernehmender Zeugen und Sachverständigen sowie erheblichem Aktenumfang der Fall.

LG Auchaffenburg, Beschl v. 13, 4, 2007 - KLx 109 Jx 14888/98

* Aus den Gründen: Der von den Verteidigern der Angekl in der Hauptverhandlung v. 27.3.2007 jew. erhöhene Einwand die Kammer sei mit nur zwei statt mit drei Berufsrichtern vor schriftwarding besetzt int zulässag und auch begründet. Nach nichmaliger Überprüfung ist die Kaminer zu der Auffassung gelangt, daß der gem. 4.76 Abs. 2.5.1 GVG die sog. «Zweierbeset zung- anordnende Beschl. v. 18.8. 2004 nach der zum Zeitpunkt scines Erlasses bestehenden Sach- und Rechtslage fehlerhaft war a) Gem. 4.76 Abs. 2.8.1 GVG hat eine große. SirA die sog. Zweier bewetzung zu beschließen, es sei denn, daß nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheint. Insoweit ist hei der Bewertung des Umfangs der Sache ein quantitativer Maßstab anzulegen. Be deutsam sind daher etwa die Zahl der Angekl, und der Verteidi ger, die Zahl der den Angekl, vorgeworfenen Straftaten, die Zahl der Zeugen und anderer Beweismittel die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten, der Umfang der Akten sowie die zu erwartende Dauer der Hauptverhandlung. Die überdurchschnitt liche Schwierigkeit der Sache kann sich etwa aus der Erforderlich keit umfangreicher Sachweiständigengutachten, aus zu erwarten den Beweissehwierigkeiten oder aus der Komplexität der auf gewortenen Sach- und Rechtsfragen ergeben. In Zweitelsfallen verdient die Dreierbesetzung den Vorzug (vgl. zum Ganzen BGHS: 44, 328 ft. BGH NJW 2003, 3644 ft.)

b) Ausgebend von den zuvor genannten rechtlichen Vorgaben machten hier der Umfang und die Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig. Insoweit waren insbes, folgende Umstände zu berücksschtigen.

Nach den Anklageschriften der StA s. 3.9.2003, die 54.48 und 25 Seiten umfassen, liegen dem Angekl. A. 14 Fälle des Betrugs im besonders schweren Fall zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern mit einem Schaden von imigesamt 14.119.000,58 DM, dem Angekl. B. 2 Fälle des Betrugs im besonders schweren Fall in Tatmehrheit mit einem sversichten Betrug im besonders schweren Fall zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mit einem Schaden von 1.943.437,15 DM und dem Angekl. C. eine Beihilfe zu dem den Angekl. A. und B. jew svergeworfenen Abrechnungsbetrug zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mit einem Schaden von 20.771,24 DM und 14.979,20 DM zur Last. Dem gegen den Angekl. C. erhöbenen Tatsverwurf liegt zugrunde, daß der Angekl. A. für die Abrechnung der von den Angekl. und A. und B. erbrachten Laborarztlätigkei.